

	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Haltung</u>	<u>Einschätzung Änderungsbedarf Fach-KLR</u>
0	<p><u>Vorab</u> Die meisten Änderungen des KLR-Rahmenkonzeptes führen nicht (nicht automatisch) zu einer Änderung der KLR-Fachkonzepte, insbesondere nicht zu einer Änderung in der KLR selbst. Sollte jedoch eine Änderung der KLR-Fachkonzepte oder der KLR erforderlich werden, so wäre es für das StMF von Interesse, welcher Aufwand mit der Umsetzung einer Änderung verbunden ist. Das heißt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Möglichkeit sollte der Aufwand bereits vorher abgeschätzt werden und • nach der Umsetzung über den Vollzug und den Aufwand der Änderung berichtet werden. <p>Daher werden Sie gebeten, bereits im Rahmen dieser Erhebung anzugeben, ob eine Änderung Ihres KLR-Fachkonzeptes oder eine Änderung der KLR selbst erforderlich wäre, wenn einem Änderungsvorschlag gefolgt würde, und mit welchem Aufwand hierfür gerechnet wird (hoch, mittel, niedrig, kein Aufwand).</p>		<p><u>Beispiel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung KLR-Fachkonzept (ja / nein) • Anpassung der KLR selbst (ja / nein) • erwarteter Aufwand (hoch / mittel / gering / kein Aufwand)
Zu den konkret vom ORH aufgegriffenen Punkten			
Ansatz von Personalvollkosten oder anderen standardisierten Kosten (Nr. 5, insbesondere 5.1, des KLR-Rahmenkonzeptes)			
1	<p>Die Ressorts haben sich einheitlich gegen den Ansatz von Personalvollkosten ausgesprochen.</p> <p><u>Vorschlag StMF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im KLR-Rahmenkonzept sollen zunächst in einer Übersicht die Begrifflichkeiten „Personalistkosten“, „Personaldurchschnittskosten“, „Personalvollkosten“ dargestellt und erläutert werden. • Anschließend soll begründet werden, warum das KLR-Rahmenkonzept den Ansatz von Personalvollkosten nicht vorsieht. 	Die HAWs sind derzeit dabei die Personalistkosten einzuführen. In einem zweiten Schritt ist geplant die Personaldurchschnittskosten in die KLR zu übernehmen.	
Regelungen für Altersteilzeit (Nr. 2.2.5 des KLR-Rahmenkonzeptes)			
2	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Inhaltlich soll keine Änderung erfolgen. Das KLR-Rahmenkonzept soll jedoch aktualisiert werden:</p>	Bisher keine Erfahrungen an HAWs	

2a	<ul style="list-style-type: none"> Die Kostenartennummern in den Beispielen (Seiten 15 bis 17 des KLR-Rahmenkonzepts) treffen in der Praxis nicht in allen Fällen zu. Um Unklarheiten zu vermeiden sollen sie ausdrücklich als Beispiel gekennzeichnet werden. 		
2b	<ul style="list-style-type: none"> Die Beispiele sollen an die seit 1.1.2010 geltende Neuregelung angepasst werden (Erhöhung Arbeitszeitanteil von 50 v. H. auf 60 v. H. bei gleichzeitiger Verringerung der Summe aus Zuschlag und Besoldung von 83 v. H. auf 80 v. H. der fiktiven Nettobesoldung). 		
2c	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung des Beispiels (Seite 16 unten /Seite 17 oben) an die Rechtslage und die Handhabung in VIVA: In der Freistellungsphase erfolgt keine Umsetzung auf eine Versorgungskostenstelle, da der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist. Es ist eine andere Abgrenzung vorzunehmen, z. B. Umsetzung auf eine Sammelkostenstelle. 		
Regelungen für Langzeiterkrankte (Nr. 2.2.5 des KLR-Rahmenkonzeptes)			
3	<p>StMELF und StMAS haben die Regelungen des KLR-Rahmenkonzeptes als sinnvoll und praxistauglich bezeichnet. Das StMUG fordert, dass eine einheitliche Lösung praktikabel und einfach sein muss.</p> <p>Es wurden verschiedene Vorschläge vorgetragen, die zur Diskussion gestellt werden.</p>		
3a	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Das KLR-Rahmenkonzept soll an die Begrifflichkeiten der Praxis (der Technik) angepasst werden: Verrechnungskostenstellen dürfen kein Personal führen. Daher ist eine Abgrenzung Langzeitkranker auf Verrechnungskostenstellen nicht möglich. Fachlich kann von einer „Abgrenzungskostenstelle“ gesprochen werden. Diesen Begriff gibt es jedoch technisch (derzeit) nicht. Die Verbuchung erfolgt technisch auf einer (allgemeinen) Sammelkostenstelle oder einer behördenspezifisch eingerichteten Sammelkostenstelle (als neutrale (Vor-) Kostenstelle eingerichtet).</p>		
3b	<p>Zu der Regelung im KLR-Rahmenkonzept, dass Kosten nach Ablauf der Mutterschutzfristen (Elternzeit) neutrale Personalkosten darstellen, gibt es keinen möglichen Anwendungsfall, da nach Ablauf der Mutterschutzfristen (Elternzeit)</p>		

	<p>überhaupt keine Buchung mehr erfolgt (entweder Wiederaufnahme der Tätigkeit oder Beurlaubung ohne Gehaltsfortzahlung). Die Regelung soll daher gestrichen werden.</p>		
<p>3c</p>	<p>Die Dauer bis zur Abgrenzung der Kosten für eine oder einen Langzeitkranken soll überprüft werden.</p> <p><u>Hintergrund:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Arbeitnehmern läuft die Lohnfortzahlung nur 6 Wochen. Nach dem KLR-Rahmenkonzept wären diese Arbeitnehmer jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten in der KLR kostenwirksam zu berücksichtigen.• Dies ist zunächst nur bei der Rechnung mit Personalistkosten relevant, da nach 6 Wochen keine Buchungen für diese Personen mehr erfolgen. Bei der Rechnung mit Personaldurchschnittskosten oder solange die VIVA-Integration nicht genutzt wird, liegt es am Controller, wann er die Kosten für die Person in der KLR abgrenzt.• Vorgeschlagen wurden u. a.:<ul style="list-style-type: none">○ 6 Monate für Arbeitnehmer und Beamte, wenn mit Personaldurchschnittskosten gerechnet wird (wie bisher),○ 3 Monate für Arbeitnehmer und Beamte,○ 6 Wochen für Arbeitnehmer und Beamte,○ 6 Wochen nur für Arbeitnehmer,○ 6 Wochen bei Arbeitnehmern, wenn mit Personalistkosten gerechnet wird,○ gar keine Abgrenzung mehr bei Beamten (da Lohnfortzahlung auch im Krankheitsfall). <p><u>Vorschlag StMF:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Zunächst soll das aktuelle Verfahren bei den KLR-Anwendern erhoben werden. Bitte füllen Sie hierzu das Tabellenblatt „Langzeitkranke“ im Erhebungsbogen aus (für jede Verwaltung bitte eine separate Zeile verwenden, aber z. B. alle Vermessungsämter gemeinsam in einer Zeile erfassen).• Auf der Grundlage Ihrer Rückäußerungen soll dann die weitere Regelung abgestimmt werden.	<p>Bisher werden keine Veränderungen vorgenommen, d.h. die Arbeitnehmer sind nach 6 Wochen nicht mehr kostenwirksam, die Beamten bleiben kostenwirksam in der KLR. Da sich die Hochschulen noch in der Einführungsphase der Personalistkosten befinden, soll diese Regelung vorerst weiter beibehalten werden.</p>	

	<p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Wir haben bei einer Verwaltung beispielhaft eine Proberechnung für eine Verkürzung auf 6 Wochen bei Arbeitnehmern und Beamten durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Zahl der Abgrenzungsfälle in etwa vervierfachen würde, was einen viermal so hohen Erfassungsaufwand bedeuten würde, während die Auswirkung auf die Kosten in der überprüften Verwaltung bei nur etwa 1 % lag.• Das StMF ist der Auffassung, dass es grundsätzlich eine Abgrenzung bei Langzeitkranken geben sollte.<ul style="list-style-type: none">○ Langzeitkranke werden bisher deshalb abgegrenzt, weil sie als „außerordentliches Ereignis“ die regulären Kosten der KLR nicht mehr beeinflussen sollen. Dass bei Beamten kameral eine Lohnfortzahlung besteht, ist für die KLR grundsätzlich irrelevant (andere, betriebswirtschaftliche Sichtweise).○ In den Personaldurchschnittskosten der Beamten stecken auch Beihilfeträge. In diesen wiederum stecken auch Aufwendungen für Langzeitkranke. Damit muss aber im tatsächlichen Krankheitsfall irgendwann eine Abgrenzung erfolgen, weil die Kosten für die Krankheit sonst doppelt erfasst würden.		
<p>Zeitlich begrenzte Kostenerhebung oder Zeitaufschreibung (Nr. 5.1.1 des KLR-Rahmenkonzeptes)</p>			
4	<p>Im KLR-Rahmenkonzept ist bisher formuliert: <i>„In Absprache mit dem BayStMF können Arbeitszeiten auch prozentual bzw. in einem anderen als dem vorgeschlagenen wöchentlichen Zeitrhythmus erfasst werden. Ersteres ist insbesondere für Personen sinnvoll, die keiner Arbeitszeitregelung unterliegen (z.B. Richter aufgrund ihrer richterlichen Unabhängigkeit oder Professoren aufgrund der Freiheit von Forschung und Lehre). Arbeitet ein Mitarbeiter lediglich für einen Kostenträger, so sollte eine feste Zuordnung DV-technisch in Form einer Voreinstellung realisiert werden.“</i></p> <p><u>Vorschlag StMF:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die meisten Verwaltungen befürworten eine permanente Zeitaufschreibung. Für die anderen Verwaltungen wurden bei entsprechenden Begründungen Ausnahmegenehmigungen erteilt. Dieses Verfahren soll beibehalten werden.	<p>Bei den HAWs wird auf eine Zeitaufschreibung verzichtet. Diese Ausnahme wurde genehmigt.</p>	

5	Grundsätzliche Freigabe der Rechnungssystematik (Nr. 6 des KLR-Rahmenkonzeptes)	
5a	<p><u>Vorschlag StMI:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Aufhebung des „Zwangs“ der bisher 6-stufigen Rechnungssystematik, da in der Praxis im Normalfall jeweils eine andere, modifizierte Rechnungssystematik verwendet wird. <p><u>Vorschlag StMELF:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Eine grundsätzliche Freigabe der Rechensystematik unter der Voraussetzung, dass gleichartige Behörden, z. B. Ämter für Landwirtschaft und Forsten, die gleiche Rechnungssystematik verwenden, ist wünschenswert. Der Vorteil der Freigabe ist, dass die Behörden eine ihren Anforderungen gerechte Rechnungssystematik benutzen können. Der derzeitige Schritt 5 in der Rechnungssystematik „Verrechnung der Gesamtkosten der internen Kostenträger auf die Endkostenstellen“ bewirkt, dass bei der Auswertung der externen Kostenträger sehr schwer nachvollziehbar ist, von welchen internen Kostenträger die Gemeinkosten der externen Kostenträger verursacht wurden. <p><u>Vorschlag StMF:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Keine inhaltliche Änderung des KLR-Rahmenkonzeptes. Die 6-stufige Rechnungssystematik ist nur als „Modellrechnung“ im Rahmenkonzept so enthalten und auch als solche bezeichnet.• Es wird folgender Umformulierungsvorschlag vorgeschlagen: <p><u>Bisherige Formulierung:</u> „Generell ist ein sechsstufiges Verfahren zur vollständigen Verrechnung der Kosten vorgesehen (Musterrechnungssystematik), ... In sachlich begründeten Fällen sind Abweichungen möglich; die Abweichungen sind jedoch dem BayStMF zur Genehmigung vorzulegen.“</p> <p><u>Vorschlag neu:</u> „Als Muster und zur Erläuterung des Schemas der Rechnungssystematik dient das nachfolgend dargestellte 6-stufige Verfahren: ... In der Praxis werden regelmäßig Abweichungen von dieser 6-stufigen Musterrechnungssystematik vorgenommen, die durch den jeweiligen Behördenaufbau oder einer gewünschten höheren Genauigkeit der Leistungsverrechnungen in-</p>	<p>Die HAWs haben in ihrem Fachkonzept die Rechnungssystematik auf 8 Stufen erweitert. Da es zu diesen theoretischen Überlegungen noch wenig Erfahrung der praktischen Umsetzung gibt, behalten sich die Hochschulen vor die Rechnungssystematik ggf. nochmals anzupassen. Grundsätzlich wird ein einheitliches Vorgehen der Hochschulen als sinnvoll erachtet.</p>

	<p><i>nerhalb der Behörde begründet sind. Die häufigste Abweichung von der hier vorgestellten Musterrechnungssystematik ergibt sich durch die Verrechnung von internen Kostenträgern direkt auf externe Kostenträger, ohne den „Umweg“ über die Endkostenstellen. Dadurch ergibt sich für die internen Kostenträger eine höhere Genauigkeit bei der Zuordnung, da eine Abrechnung über die Endkostenstellen in der Regel zu einem anderen (pauschalierten) Umlageschlüssel führt. Aufgrund der softwaretechnischen Unterstützung sind auch Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen KLR-Objekten (Kostenstellen und / oder Kostenträgern) durch Rückrechnungen (Iterationen) darstellbar. Die gewählte Rechnungssystematik ist dem StMF zur Genehmigung vorzulegen.“</i></p>		
5b	<p><u>Vorschlag StMF:</u> In das KLR-Rahmenkonzept soll eine Formulierung aufgenommen werden, wonach eine einfache Rechensystematik häufig zu einer höheren Transparenz und damit zu einer höheren Akzeptanz führt, als eine „übergenaue“ Verrechnung der Kosten.</p>		
5c	<p><u>Vorschlag StMF:</u> In das KLR-Rahmenkonzept soll eine Formulierung aufgenommen werden, die die Funktion des Verrechnungsschemas erklärt und kurz die Vor- und Nachteile von Verrechnungsschema und Umlagen darstellt, um den KLR-Behörden eine Entscheidungshilfe zu bieten, welches Verfahren für sie das Geeignetere ist. Eine Vorgabe, welches Verfahren vorrangig anzuwenden ist, soll nicht erfolgen.</p>		
Ansatz von Wagniskosten (Nr. 2.2.6 und 5.2.2 des KLR-Rahmenkonzeptes)			
6	<p>Die Ressorts haben sich mehrheitlich gegen den Ansatz von Wagniskosten ausgesprochen.</p> <p><u>Vorschlag StMI:</u> Derzeit werden zwar in der Regel keine Wagniskosten angesetzt, jedoch besitzt eine (künftige) Regelung gerade für „technische“ Behörden, wie die Rechenzentren, besondere Bedeutung und sollte im Grundsatz auf eine mögliche inhaltliche Ausgestaltung hin überprüft werden (z. B. mögliche Arten der Ermittlung von Wagniskosten). Wir schlagen hierzu eine gemeinsame Überarbeitung im IMAK vor.</p>	<p>Die HAWs setzen bisher keine Wagniskosten an. Hierüber soll laut Fachkonzept erst nach der vollständigen Einführung der KLR an den Hochschulen entschieden werden.</p>	

	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Die Regelungen im KLR-Rahmenkonzept wonach „kalkulatorische Wagniskosten erst in einer zukünftigen Ausbaustufe berücksichtigt und bei der Einführung der KLR zunächst nicht angesetzt werden“ (Seite 43) soll zu einem grundsätzlichen „Vorbehalt“ umformuliert werden.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag:</u> <i>„Kalkulatorische Wagniskosten sollten bei der Einführung der KLR zunächst nicht angesetzt werden, außer sie sind für die betreffende Verwaltung von steuerungsrelevanter Bedeutung (z. B. zur Ermittlung von Gebühren). Sie können in einer zukünftigen Ausbaustufe berücksichtigt werden. Dabei bieten sich folgende Arten der Ermittlung der Wagniskosten an: ...“</i></p>		
--	---	--	--

Weitere vorgebrachte Themen		
7	Form des Rahmenkonzeptes	
7a	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Das KLR-Rahmenkonzept soll eine neue Seitennummerierung erhalten.</p> <p>a) Entweder sollen die Seitenzahlen an die „elektronischen Seitenzahlen“ angepasst werden, d. h. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis werden mit nummeriert.</p> <p>b) Oder jedes Kapitel beginnt auf einer neuen Seite 1: z. B. Kapitel 1 – Seite 1, Kapitel 1 – Seite 2, Kapitel 2 – Seite 1, Kapitel 2 – Seite 2 usw. So müsste bei einer Überarbeitung in den Papierfassungen nur das jeweils betroffene Kapitel ausgetauscht werden.</p>	
7b	<p><u>Vorschlag StMF:</u> In der elektronischen Fassung des KLR-Rahmenkonzeptes werden das Inhaltsverzeichnis und vorhandene Querverweise innerhalb des Dokuments verlinkt (aktives Dokument).</p>	
7c	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Allgemeine Ausnahmegenehmigungen vom KLR-Rahmenkonzept werden zusätzlich zum Versand an die Ressorts bis zur nächsten Fortschreibung des KLR-Rahmenkonzeptes im Behördennetz veröffentlicht. Hier können auch Antworten auf Fragen, deren Beantwortung von ressortübergreifendem Interesse sind, veröffentlicht werden.</p>	

	Allgemeines		
8	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Sprachliche Anpassung des KLR-Rahmenkonzeptes aufgrund der Änderung des Tarifrechts. Ersetzen der Begriffe „Vergütung“ und „Lohn“ durch „Entgelt“ und der Begriffe „Angestellte“ und „Arbeiter“ durch „Arbeitnehmer“ oder „Beschäftigte“.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung des Fachkonzeptes erforderlich (aber auch aus anderen Gründen, s. MwSt.-Satz)</p>	
	Vorbemerkung (Nr. 0 des KLR-Rahmenkonzeptes)		
9	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Aufnahme der rechtlichen Grundlage (Art. 7 Abs. 3 BayHO) in das KLR-Rahmenkonzept.</p>		
	KLR-Ziele (Nr. 1 des KLR-Rahmenkonzeptes)		
10	<p><u>Vorschlag StMI [Nr. 1 Ziele der KLR (Seite 6 unten)]:</u> Die Entscheidung, ob eine Behörde eine Kosten- und Leistungsrechnung einführt, sollte sich nach dem Prüfbericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 27.04.2006 an einer vorgenommenen Wirtschaftlichkeitsüberprüfung orientieren. Das KLR-Rahmenkonzept trifft hierzu keine bzw. nicht ausreichende Aussagen. Klarere Vorgaben bzw. Orientierungspunkte wären hier wünschenswert und sollten im IMAK gemeinsam erarbeitet werden.</p> <p><u>Vorschlag StMF:</u> Hierzu existiert ein Arbeitspapier, welches aber noch nicht endgültig abgestimmt wurde. Es wird jedoch vorgeschlagen, dieses Arbeitspapier nach Abstimmung als selbständiges Papier bestehen zu lassen, im Behördennetz zu veröffentlichen und in das KLR-Rahmenkonzept einen entsprechenden Verweis hierauf aufzunehmen.</p>	<p>Lt. Art 5 Abs 1 BayHSchG zwingend</p>	
	Kosten- und Erlösartenplan (Nr. 2 des KLR-Rahmenkonzeptes)		
11	1:N-Zuordnung		
11a	N:M Zuordnung Personaltitel		
	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Bei Personaltiteln ist entgegen dem Rahmenkonzept eine N:M-Zuordnung zu Kostenarten erforderlich (Bezügedaten, VIVA-Kostenarten). Dies war aus praktischen Überlegungen heraus notwendig und wirtschaftlich. Die Ausnahme soll offiziell ins KLR-Rahmenkonzept aufgenommen werden.</p>	<p>Die HAWs haben diesbezüglich bereits eine Ausnahmegenehmigung.</p>	

11b	<p>1:N-Zuordnung (Modifizierung)</p> <p><u>Vorschlag StMF (Anwender OBB):</u> Die bisher geltende 1:N-Zuordnung (eine Kostenart muss genau einem Haushaltstitel zugeordnet werden) soll modifiziert werden. Hierzu wurde bereits eine Ausnahmeregelung allgemein erteilt (FMS vom 26.3.2009, Gz. 15/72 – H 1091/1 – 009 – 10 849/09).</p> <p>Durch die Ausnahmeregelung ist es möglich eine Kostenart entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem fünfstelligem Haushaltstitel (wie bisher) oder • einer dreistelligen Gruppe oder • einer zweistelligen Obergruppe oder • bei Bedarf auch einer einstelligen Hauptgruppe zuzuordnen. <p>Die Regelung soll ins KLR-Rahmenkonzept übernommen werden. Der Grund (und damit ein Vorteil) dieser Regelung soll hierbei kurz erläutert werden.</p>		
12	Kontenrahmen (Anlagen 1 und 2)		
12a	Kostenarten-Bezeichnung (Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 des KLR-Rahmenkonzeptes)		
	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Häufig werden in die Bezeichnung der Kostenarten Informationen zu den Kostenstellen oder Kostenträgern aufgenommen. Insbesondere bei Titelgruppen wurde bisher oft auf dieses Mittel zurückgegriffen.</p> <p>Im IMAK wurde beschlossen, dass in den Kostenarten grds. keine Kostenträgerinformationen enthalten sein sollen. Das Rahmenkonzept soll entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Die HAWs haben keine Informationen zu Kostenstellen oder Kostenträgern mit in die Bezeichnung der Kostenarten aufgenommen und halten dies auch nicht für sinnvoll.</p>	
	Kostenarten „Sonstiges“ (Anlage 2, Seiten 13/14, des KLR-Rahmenkonzeptes)		
12b	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Im Rahmenkonzept besteht eine Zuordnung der Gruppen 532 bis 546 (Sonstiges) und der Gruppe 547 (nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben) zur KA-OGr. 68 (Sonstige Kosten aus dienstlicher Veranlassung). Im IMAK wurde beschlossen, dass künftig eine genauere Zuordnung einer Zuordnung zur KA-OGr. 68 vorgeht.</p> <p>Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung wurde hierzu bereits erteilt (FMS vom 25.7.2007, Gz. 15 –H 1091/1 – 009 – 28 554/07). Die Ausnahmeregelung soll</p>		

	als reguläre Norm in das Rahmenkonzept übernommen werden. Dies soll auch für andere „Sonstige Kostenarten“ gelten (z. B. KA-OG. 58 Sonstige Personalkosten).		
12c	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Aufnahme einer Formulierung ins KLR-Rahmenkonzept, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kostenarten „Sonstiges“ nach Möglichkeit vermieden werden sollen, um die Aussagekraft der KLR zu erhöhen. • Kostenarten „Sonstiges“ nur verwendet werden sollten, wenn keine andere Kostenart möglich ist oder wenn ein nur geringes Steuerungsinteresse vorliegt oder wenn es sich um lediglich geringe Beträge handelt. <p><u>Mögliche Fortführung einer entsprechenden Formulierung:</u> <i>„So kann z. B. auch die Vereinfachung im Haushaltsplan, einen Titel der Gruppe 547 „nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben“ zu verwenden, ein Indiz dafür sein, dass eine Vereinfachung gewünscht ist. Dies muss aber nicht zwangsläufig auch für die KLR gelten, da die Entscheidung im Haushalt häufig auch von anderen Beweggründen (z. B. Verschlankung der Haushaltsstruktur, Vereinfachung des Haushaltsvollzugs) getragen ist. Eine Entscheidungshilfe könnten sein: die Betragshöhe des Haushaltstitels, die Steuerungsrelevanz, die Anzahl der zu bildenden Kostenarten, wenn auf eine Kostenart „Sonstiges“ verzichtet würde.“</i></p>		
	Bayersicher Kontenrahmen und Zuordnungsliste Kontenrahmen-Haushaltssystematik (Anlagen 1 und 2 des KLR-Rahmenkonzeptes)		
	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Folgende Ergänzungen sollen vorgenommen werden (Änderungen fett und unterstrichen):</p>		
12d	Kontenrahmen (Anlage 1 des KLR-Rahmenkonzeptes)		
	KA 50: Kosten für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige (<u>41</u>)		
	KA 54: Versorgungsrückstellungen und dgl. (<u>teilweise 424</u>)		
	KA 58: Sonstige Personalkosten (<u>41, 45, 46</u>)		
	KA 62: Material-, Hilfs- und Betriebskosten sowie Kosten für Fuhrpark, Geräte und Ausstattungen (51, 52, <u>81</u>)		
	KA 64: Dienstleistungskosten (51, <u>52, 98</u>)		
	KA 65: Kosten aus Erstattungen (ggf. <u>63, 67, 68, 88, 89, 91</u>)		
	KA 68: Sonstige Kosten aus dienstl. Veranlassung (52, 53, 54, <u>ggf. 87</u>)		

	KA 81: Verwaltungserlöse (11, 38 , 125)		
	KA 82: Erlöse aus Erstattungen (ggf. 23, ggf. 26 , ggf. 27, ggf. 28, ggf. 38)		
	KA 910: Investitionen: (51-54, 55, 70-79 , 81, 82, ggf. 88, ggf. 89)		
12e	Zuordnungsliste (Anlage 2 des KLR-Rahmenkonzeptes):		
	OGr. 41: KA: 50, 58	Bei HAWs bereits vielschichtiger gehandhabt	
	OGr. 45: KA 53, 58		
	OGr. 46: KA: 52, 55, 58		
	Gruppe 517: KA 62 , 63		
	Gruppe 519: KA 62 , 63		
	Gruppe 521: KA 62 , 63		
	OGr. 51-54: ggf. KA 910 ergänzen		
	OGr. 88: KA 65, 910		
	OGr. 89: KA 65, 910		
12f	Titel der Gruppe 529 (Verfügungsmittel)		
	<p><u>Hintergrund:</u> In den Buchungskreisen werden die Titel der Gruppe 529 (Verfügungsmittel) unterschiedlich zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KA-Gruppe 686 (KLR-wirksam) • KA-Gruppe 692 (nicht KLR-wirksam) <p>Lt. Zuordnungsliste (Anlage 2 des KLR-Rahmenkonzeptes) wird die Gruppe 529 den regulären Kosten (KA-OGr. 68) zugeordnet.</p> <p><u>Vorschlag StMF:</u> Für eine unterschiedliche Handhabung ist kein Grund ersichtlich. Es soll eine einheitliche Zuordnung gefunden werden. Nach hiesiger Auffassung liegen grundsätzlich KLR-relevante Kosten vor. Im Verhältnis liegen hier jedoch relativ geringe Ausgaben vor.</p> <p>Daher soll als eine Entscheidungsgrundlage auch die Höhe der in Rede stehenden Verfügungsmittel erhoben werden. Bitte füllen Sie hierzu das Tabellenblatt „Verfügungsmittel“ im Erhebungsbogen aus (für jede Verwaltung bitte eine separate Zeile verwenden, aber z. B. alle Vermessungsämter gemeinsam in einer Zeile erfassen).</p>	Bei den HAWs werden die Verfügungsmittel als KLR-wirksam behandelt.	

13	Neutrale Kosten und Erlöse		
13a	Neutraler Aufwand und Ertrag		
	<p><u>Hintergrund:</u> Begrifflich richtig sind „neutraler Aufwand“ und „neutraler Ertrag“. In der Praxis haben sich die Begriffe „neutrale Kosten“ und „neutrale Erlöse“ etabliert. Sie sind so auch im Bayerischen Kontenplan enthalten.</p> <p><u>Vorschlag StMF:</u> Die Begriffe „neutrale Kosten“ und „neutrale Erlöse“ sollen beibehalten werden. In einer Fußnote soll auf die abweichende Begrifflichkeit im Rahmenkonzept hingewiesen werden.</p>	Keine Einwände HAWs	
13b	Neutrale Kostenarten und Erlösarten		
	<p><u>Hintergrund:</u> Neutrale Kosten und Erlöse können dadurch gebildet werden, dass sie 1. an der zweiten Stelle der Kostenartennummer eine „9“ führen oder 2. mit der regulären Kosten- oder Erlösart erfasst und anschließend abgegrenzt werden. Hierzu wurde mit FMS vom 23.7.2007 (Gz. 15 –H 1091/1 – 009 – 28 327/07) eine allgemeine Ausnahmegenehmigung erteilt.</p> <p><u>Vorschlag StMF:</u> Das Rahmenkonzept ist noch entsprechend anzupassen: 1. Soweit für neutrale Kosten- und Erlöse separate Kosten- und Erlösarten gebildet werden, haben diese an der zweiten Stelle der Kostenartennummer eine „9“ zu führen. In der ursprünglichen Ausnahmegenehmigung wurde noch erlaubt, dass diese neutralen Kosten- und Erlösarten auch mehreren Haushaltstiteln zugeordnet werden dürfen (N:M Zuordnung). In der Praxis gab es hierzu bisher jedoch keine konkreten Anwendungsfälle. Zudem hat sich die Ausnahmegenehmigung in diesem Punkt durch die Ausnahmegenehmigung zur „modifizierten 1:N-Zuordnung“ (FMS vom 26.3.2009, Gz. 15/72 – H 1091/1 – 009 – 10 849/09) überholt (vgl. Punkt 11b). Danach kann auch bei den neutralen Kosten- und Erlösarten keine beliebige N:M-Zuordnung erfolgen, sondern die Kosten- oder Erlösart muss mindestens einer kameralen (ein-</p>	HAWs tend. zu Option 2	

	<p>stelligen) Hauptgruppe zugeordnet werden.</p> <p>2. Daneben kann auch auf die Bildung von Kosten- und Erlösarten nach Nr. 1 verzichtet werden, soweit die Abgrenzung der neutralen Kosten und Erlöse auf eine andere Art und Weise, z. B. durch Verbuchung auf einem Abgrenzungskostenträger sichergestellt ist. Neutrale Kosten und Erlöse können in diesem Fall mit ihrer „regulären Kostenart“ in der KLR erfasst werden. Durch die anschließende Buchung z. B. auf einem Abgrenzungskostenträger „werden“ die Kosten dann „neutral“.</p>		
13c	Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen (Nr. 5.1.2, Seite 36, des KLR-Rahmenkonzeptes)		
	<p><u>Aktuelle Regelung im KLR-Rahmenkonzept:</u> <i>„Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen werden nicht in den Personalkostensatz eingerechnet, sondern sollten auf Basis der Ist-Kosten derjenigen Kostenstelle zugeordnet werden, der der Empfänger der Leistung zugeordnet ist.“</i></p> <p><u>Hintergrund:</u> Die Ausgaben sind häufig in den Sammelansätzen der Einzelpläne veranschlagt. Eine Auszahlung erfolgt direkt durch das Landesamt für Finanzen.</p> <p>Es wurde die Frage gestellt, ob diese Ausgaben von den KLR-Anwendern überhaupt in der KLR erfasst werden bzw. ob diese Ausgaben überhaupt als Kosten erfasst werden sollen.</p> <p><u>Folgende Möglichkeiten wurden vorgebracht:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kosten werden neutral behandelt, da es sich eher um „politische“ Kosten handelt und in gewisser Weise dem Zufall unterworfen sind. 2. Die Kosten werden nicht als Kosten der Kostenstelle des Empfängers der Leistung erfasst, sondern als „allgemeine“ Gemeinkosten, z. B. über ein internes Produkt aus der Produktgruppe 1.2 „Personal“, um so die Kosten der „Rekrutierung des Personals“ zu erfassen. <p><u>Vorschlag StMF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Entscheidungsgrundlage soll auch die Höhe der in Rede stehenden Ausgabemittel sein. Bitte füllen Sie daher das Tabellenblatt „Trennungsgeld“ im Erhebungsbogen aus (für jede Verwaltung bitte eine separate Zeile verwenden, aber z. B. alle Vermessungsämter gemeinsam in einer Zeile 	<p>HAWs: Kosten werden erfasst und maßgeb. KSt zugeordnet</p>	

	<p>erfassen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage Ihrer Rückäußerungen soll dann die weitere Regelung abgestimmt werden. 		
	Kostenstellen		
14	<p><u>Kostenstellenbeschreibung – Benennung der Kostenstellenverantwortlichen (Anlage 3a/3b, Seite 22, des KLR-Rahmenkonzeptes)</u></p> <p><u>Vorschlag StMF:</u> Es wird vorgeschlagen, auf die namentliche Nennung der Kostenstellenverantwortlichen zu verzichten und stattdessen die Funktionsbeschreibung (z. B. Sachgebietsleiter SG 12) als ausreichend anzusehen. Die namentliche Nennung fördert zwar ein stärkeres Verantwortungsbewusstsein. Durch die Funktionsbeschreibung ergibt sich jedoch ein geringerer Pflegeaufwand bei Personalwechseln.</p>	Die HAWs wenden die namentliche Nennung der Kostenstellenverantwortlichen an.	
15	Kostenträger		
15a	Produkte „Sonstiges“ (Nr. 4.1, Seite 23, des KLR-Rahmenkonzeptes)		
	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Das Rahmenkonzept wird wie folgt ergänzt (entweder bei 4.1.1 Produktbegriff oder bei 4.1.2 Kriterien für die Produktbildung): <i>„Produkte „Sonstiges“ sollten nicht gebildet werden, da ihnen regelmäßig der eindeutige Ziel-/Ergebnisbezug fehlt, und sie damit nicht hinreichend bestimmt und gesteuert werden können.“</i></p>		
15b	Kostenträgernummern (Nr. 4.1.3, Seite 26, i.V.m. Anlage 4b und ggf. Anlage 5 des KLR-Rahmenkonzeptes)		
	<p><u>Vorschlag StMI:</u> Der Zahlenraum für die Nummerierung der Produkte reicht für bestimmte Behörden nicht aus. Die Verwendung von Buchstaben in den Kostenträgernummern ist aus ordnungstechnischen Gründen sinnvoll. Wir schlagen daher vor, die Numerik generell freizugeben.</p> <p><u>Vorschlag StMF:</u> Die Numerik für die Produkte soll nicht generell freigegeben werden. Folgende Modifikationen sollen jedoch vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich soll die Aufteilung beibehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> - standardisierte interne Produkte, - behördenspezifische interne Produkten, - externe Produkte. 		

	<p>Die hierfür im KLR-Rahmenkonzept vorgegebenen Nummernkreise sind für andere Zwecke gesperrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standardisierte interne Produkte: Hier soll die Numerik beibehalten bleiben. Allerdings soll der Produktkatalog grundsätzlich überarbeitet werden (siehe nachfolgenden Punkt 15c). • Die Einführung von Buchstaben (also einer alphanumerischen Gliederung) soll insbesondere bei externen Produkten möglich sein. Bei PSP-Elementen (Projektkostenträger) ist bereits eine alphanumerische Gliederung im Einsatz. Dabei sollen bei externen Produkten folgende Buchstaben vorbehalten bleiben (aktuell an 4. Stelle der Kostenträgernummer): <ul style="list-style-type: none"> - „A“ (Abgrenzungskostenträger), - „S“ (Statistischer Auftrag) und - „V“ (Verrechnungskostenträger). 		
<p>15c</p>	<p>Standardisierte interne Produkte (Nr. 4.1.1, Seite 24, und Anlage 5)</p>		
	<p><u>Vorschlag StMI:</u> Der Katalog der standardisierten internen Produkte bedarf u. E. auch unter dem Fokus „anderer interner Dienstleistungen“ (wie z. B. im Rechenzentrum) einer Überarbeitung. Der Katalog der standardisierten internen Produkte sollte daher im IMAK gemeinsam überarbeitet werden.</p> <p><u>Vorschlag StMF:</u> Zustimmung. Numerik, Gliederung, Bezeichnung und Beschreibung der standardisierten internen Produkte sollen insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden (Beispiel: Nr. 1.4 „betriebswirtschaftliche, finanzielle Steuerung“ enthält derzeit keinen Zuordnungshinweis für das Produkt „KLR“). Insgesamt soll eine deutliche Reduzierung und Zusammenfassung der bisherigen internen standardisierten Produkte erfolgen. Die aktuelle Gliederung erscheint sehr kleinteilig, so dass häufig die Produktgrößen sehr klein ausfallen (Richtgröße lt. KLR-Rahmenkonzept: Ein-Mann-Jahr). Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die standardisierten internen Produkte bereits jetzt häufig zusammengefasst werden. Bei Bedarf kann im KLR-Fachkonzept der jeweiligen Verwaltung auch eine kleinteiligere Gliederung vorgenommen werden.</p>	<p>Ein Katalog der standardisierten internen Produkte der HAWs kann dem Fachkonzept entnommen werden. Da die Buchung dieser sich noch in der Einführungsphase befinden, können hierzu noch keine validen Zahlen geliefert werden.</p>	

	<p><u>Vorgehensvorschlag:</u></p> <p>1. Die Ressorts werden um Übermittlung der aktuellen Kataloge für die internen Produkte (einschließlich Produktbeschreibungen) gebeten. Mit der Übermittlung sollen die Kosten für 2010 für die einzelnen Produkte in absoluter Höhe (in Euro) und als Anteil an den Gesamtkosten der Verwaltung (in Prozent) mitgeteilt werden.</p> <p>2. Aus dem Vergleich der vorgelegten Daten wird ein neuer Vorschlag für einen Katalog der standardisierten internen Produkte erarbeitet.</p>		
	<p><u>Einzelne bereits vorgetragene Punkte hierzu:</u></p>		
15c1	<p>Worin besteht der Unterschied zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.2.2 Personalplanung: 1. Spiegelstrich: „Ausschreibung von Stellen“ und • 1.2.3 Personalzugang/-einstellung: 1. Spiegelstrich: „Bedarf- und Vakanzprüfung?“ 		
15c2	<p>Was verbirgt sich hinter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.2.4 Personalbestandsverwaltung/allgemeine Personalangelegenheiten: 4. Spiegelstrich: „Aufnahme dienst- und beamtenrechtlicher Vorschriften“? 		
15c3	<p>Ist zu unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.2.1 Grundsatzfragen Personal: 6. Spiegelstrich: „Bearbeitung von Disziplinarangelegenheiten“ und • 1.2.7 Personalabgänge: 4. Spiegelstrich: „Einleitung/Durchführung von Disziplinarverfahren“? 		
15c4	<p>Wo sollen „Dienstunfallverfahren“ zugeordnet werden, zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.2.4 Personalbestandsverwaltung/allgemeine Personalangelegenheiten oder • 1.2.7 Personalabgänge? 		
15c5	<p>Worin besteht der Unterschied zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.2.2 Personalplanung: 4. Spiegelstrich: „Ausschreibung von Stellen“ und • 1.2.3 Personalzugang/-einstellung: 2. Spiegelstrich: „Ausschreibung“? 		
15c6	<p>Wo sollen „Beförderungen“ zugeordnet werden? Zuordnung zu 1.2.4 Personalbestandsverwaltung/allgemeine Personalangele-</p>		

	genheiten?		
15c7	<p>Nr. 5.1.1 (Seite 34) Zeitaufschreibung Auszubildende, Anlage 5 (Seite 68) Internes Produkt 1.2.8 „Ausbildung“</p> <p><u>Vorschlag StMAS:</u> Lt. dem KLR-Rahmenkonzept ist die für die Betreuung von Auszubildenden und Praktikanten aufgewendete Arbeitszeit dem internen Produkt 1.2.8 „Ausbildung“ zuzurechnen. In der Produktbeschreibung (Anlage des KLR-Rahmenkonzeptes) ist der Punkt „Ausbildung am Arbeitsplatz“ jedoch nicht enthalten.</p>		
15c8	<p>Standardisiertes internes Produkt „Organisationsänderungen“ (Anlage S. 117)</p> <p><u>Vorschlag StMF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist zu prüfen, ob die Durchführung von (großen) Organisationsänderungen als außergewöhnliche Kosten das reguläre KLR-Ergebnis besser nicht belasten sollte und daher nicht als standardisierte interne Produkte abgebildet werden sollte. • Da die Kosten der Organisationsänderung sinnvollerweise trotzdem zu erfassen wären, könnte diese neben den „regulären“ (lfd.) Produkten als „Projektkosten“ abgebildet (abgegrenzt) werden. 		
16	Ermittlung der Personalkosten (Nr. 5.1 des KLR-Rahmenkonzeptes)		
16a	<p><u>Zeitaufschreibung für Praktikantinnen und Praktikanten</u> Bisherige Regelung im KLR-Rahmenkonzept (Seite 34): <i>„Die Arbeitszeit der Auszubildenden wird nicht erfasst. Die Kosten für Auszubildende und Praktikanten werden zentral auf einer Vorkostenstelle erfasst und auf der Basis der Personalkosten auf alle Vor- und Endkostenstellen bzw. differenziert auf diejenigen Vor- und Endkostenstellen, in denen die Auszubildenden und Praktikanten eingesetzt werden, verteilt.“</i></p> <p><u>Vorschlag StMI:</u> Bislang werden Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtend von der Zeitaufschreibung ausgenommen. Es sind jedoch auch „Praktikantinnen und Praktikanten“ im längerfristigen Einsatz tätig, wo ggf. eine Zeitaufschreibung sinnvoll wäre. Es wird daher vorgeschlagen, eine Option für eine Zeitaufschreibung im KLR-Rahmenkonzept vorzusehen.</p>	<p>Bei den HAWs wird allgemein auf eine Zeitaufschreibung verzichtet. Diese Ausnahme wurde genehmigt.</p>	

	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Keine Änderung des KLR-Rahmenkonzeptes. Die Regelung im KLR-Rahmenkonzept ist eine Vereinfachungsregelung. Grundsätzlich sollen aus wirtschaftlichen Gründen Vereinfachungen auch angewendet werden. Das KLR-Rahmenkonzept geht davon aus, dass Auszubildende und Praktikanten während ihrer Ausbildung bzw. ihres Praktikums verschiedene Stellen der Verwaltung durchlaufen und damit als „Gemeinkosten der Ausbildung“ auf alle Vor- und Endkostenstellen verteilt werden. Das Rahmenkonzept lässt bereits die Differenzierung zu „auf diejenigen Vor- und Endkostenstellen, in denen die Auszubildenden und Praktikanten eingesetzt werden“. Anstelle einer Zeitaufschreibung sollte hier jedoch in der Regel auch der Ausbildungs- oder Praktikumsplan für eine Zuordnung ausreichen.</p> <p>Die Ressorts werden um Mitteilung gebeten, ob auch in anderen Bereichen der Bedarf für eine Zeitaufschreibung bei Praktikanten gesehen wird. Sollte der Bedarf in mehreren Bereichen gesehen werden, könnte die bisherige Regelung entsprechend ergänzt werden (Darstellung als Grundsatz „keine Zeitaufschreibung“ und Alternative „Zeitaufschreibung bei Bedarf“). Im Übrigen besteht im konkreten Fall immer die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung.</p>		
16b	<p><u>Personalkosten - Verschiedene Ermittlungsmethoden</u> (Nr. 5.1.2 des KLR-Rahmenkonzeptes)</p> <p><u>Vorschlag StMI:</u> Zur Entscheidungsfindung sollte das KLR-Rahmenkonzept auch die Vor- und Nachteile der jeweiligen Kostenermittlungsarten darstellen. Ein Nachteil beispielsweise: Werden die Personaldurchschnittskosten verwendet, kann sich eine gravierende Differenz gegenüber den Personalausgaben der Haushaltsrechnung (vgl. Abgrenzungsrechnung nach 5.1.3.1 des KLR-Rahmenkonzeptes) ergeben.</p> <p><u>Vorschlag StMF:</u> Zustimmung. Hierzu soll ein konkreter Formulierungsvorschlag erarbeitet werden. Die Ressorts werden um Mitteilung weiterer Vor- und Nachteile zu den ver-</p>		

	<p>schiedenen Ermittlungsmethoden gebeten bzw. welche Beweggründe sie für die Wahl der ein oder anderen Ermittlungsmethode hatten.</p> <p><u>Überlegungen hierzu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorteil Personaldurchschnittskosten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Familienstand (Zahl der Kinder) und Alter der Beschäftigten haben keinen Einfluss auf die tatsächlichen Kosten. ○ Dies erhöht die Vergleichbarkeit der Verwaltungen untereinander. ○ „Neutralere“ Grundlage für die Ermittlung von Gebühren (Stichwort „Normalkosten“) • Vorteil Personalistkosten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Näher an der Haushaltsrechnung, da hier Familienstand (Zahl der Kinder) und Alter der Beschäftigten ebenfalls eine Rolle spielen. 		
17	Nutzung der Anlagegüter (Nr. 5.2 des KLR-Rahmenkonzeptes)		
17a	<p><u>Immaterielle Anlagegüter</u> (Nr. 5.2.1, Seiten 39/40, des KLR-Rahmenkonzeptes)</p> <p>Bisherige Formulierung im KLR-Rahmenkonzept: <i>„Bei den immateriellen Anlagegütern werden sowohl Software als auch Rechte, Konzessionen, Lizenzen und Patente ausgewiesen. Voraussetzung des Ausweises ist der entgeltliche Erwerb dieser immateriellen Anlagegüter. Dabei kann die Nutzungsdauer auch je nach vertraglicher Gestaltung von der in der Nutzungsdauertabelle (siehe Anlage 10) abweichen.“</i></p> <p><u>Vorschlag zur Klarstellung:</u> <i>„Bei in Eigenleistung erbrachten immateriellen Wirtschaftsgütern (Eigenprogrammierung Software) besteht ein Aktivierungsverbot. Die hierfür anfallenden Kosten können nicht auf die Nutzungsdauer verteilt werden, sondern sind sofort im Entstehungszeitpunkt kostenwirksam zu erfassen. Da die Kosten nicht abgeschrieben werden können, wird in den Jahren, in denen die Eigenleistungen erbracht werden, möglicherweise das KLR-Ergebnis verzerrt, wenn die Kosten einem „regulären“ Kostenträger zugeordnet würden. Insbesondere bei hohen Kosten sollten die erbrachten Eigenleistungen daher als (zeitlich begrenztes) Projekt erfasst werden.“</i></p>		
17b	Begriffe „Anschaffungswert“ und „Anschaffungskosten“ (Nr. 5.2.2, Seiten 41/42, des KLR-Rahmenkonzeptes)		
	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Die Regelungen im KLR-Rahmenkonzept sind missverständlich: Der Begriff Anschaffungswert (immer netto!) ist für die Wertgrenze ausschlag-</p>		

	<p>gebend (Entscheidung ob Anlagegut zu erfassen und abzuschreiben ist). Die Anschaffungskosten (beinhalten nicht abziehbare und nicht abzugsfähige Vorsteuer) sind Ausgangsbetrag für Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag (Änderungen fett):</u></p> <p>„Als Ausgangsbetrag für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen sind bei den Anlagegütern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Die Entscheidung, ob ein Anlagegut zu erfassen und demzufolge abzuschreiben ist, bemisst sich nach seinem Anschaffungs- oder Herstellungswert.</p> <p><i>Der Anschaffungswert und die Anschaffungskosten werden wie folgt errechnet</i></p> <p style="padding-left: 40px;">Anschaffungspreis (netto)</p> <p style="padding-left: 40px;">- Anschaffungspreisminderungen (z.B. Rabatte)</p> <p style="padding-left: 40px;">+ Anschaffungsnebenkosten (z.B. Aufwendungen für Installation)</p> <p style="padding-left: 40px;">-----</p> <p style="padding-left: 40px;">= Anschaffungswert (=Wert für Wertgrenze)</p> <p style="padding-left: 40px;">+ nichtabzugsfähige Vorsteuer</p> <p style="padding-left: 40px;">-----</p> <p style="padding-left: 40px;">= Anschaffungskosten (=Bemessungsgrundlage für die kalk. Abschreibung)</p> <p><i>Wird ein Anlagegut selbst hergestellt, ergibt sich der Herstellungswert aus der Summe der bei der Eigenherstellung eines Anlageguts angefallenen Material- und Fertigungseinzelkosten sowie den unmittelbar zurechenbaren Material- und Fertigungsgemeinkosten.</i></p> <p><i>Als Anlagegut zu erfassen und demzufolge abzuschreiben sind alle einzeln nutzbaren Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert über der für Geringwertige Wirtschaftsgüter definierten Wertgrenze (siehe Anlage 8) liegt. (...)“</i></p>		
<p>17c</p>	<p>Geringwertige Wirtschaftsgüter, Wertgrenze (Anlage 8 des KLR-Rahmenkonzeptes)</p>		
	<p><u>Vorschlag StMF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Änderung der Wertgrenze ist nicht vorgesehen. • Die bisherige Formulierung soll jedoch eindeutiger gefasst und an den vorstehenden Formulierungsvorschlag (Punkt 17b) angepasst werden. • Zudem wurde die Grenze für die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) bisher mit einem Umsatzsteuersatz von 16 % berechnet. 		

	<p><u>Bisherige Formulierung im KLR-Rahmenkonzept:</u> <i>„Geringwertige Wirtschaftsgüter: Die Grenze für ein geringwertiges Wirtschaftsgut beträgt 410,00 € zuzüglich Umsatzsteuer i.H.v. 16 % und somit brutto: 475,60 €.“</i></p> <p><u>Formulierungsvorschlag:</u> <i>„Die Grenze für ein geringwertiges Wirtschaftsgut beträgt 410,00 € (= Nettobetrag). Die Entscheidung, ob ein geringwertiges Wirtschaftsgut vorliegt, ist immer nach dem Nettobetrag, dem sog. Anschaffungs- oder Herstellungswert zu beurteilen.</i></p> <p><u>Hinweis:</u> <i>Bei der Bemessung der KLR-relevanten Kosten gehört ein nichtabzugsfähiger Vorsteuerbetrag zu den Kosten dazu (= Anschaffungs- oder Herstellungskosten).</i> <i>Sollte die Verwaltung also nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, so ergibt dies bei einem Umsatzsteuersatz von 19 % ein Betrag von 487,90 €.“</i></p>		
<p>17d</p>	<p>Kalkulatorischer Zins (Nr. 5.2.2, Seite 42, und Anlage 8 des KLR-Rahmenkonzeptes)</p>		
	<p>Die Höhe des Zinssatzes (6,5 Prozent) entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Der aktuelle Zinssatz würde etwa 3 Prozent betragen.</p> <p><u>Überlegung:</u> Der Zinssatz könnte angepasst werden. Dies führt jedoch in der KLR „automatisch“ zu geänderten Kosten, die unter Umständen einen Periodenvergleich „beeinträchtigen“ könnten. Andererseits sind die kalkulatorischen Zinsen bei den meisten Verwaltungen eher von untergeordneter Bedeutung. Dies könnte jedoch zwei unterschiedliche Entscheidungen nahelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entweder wird der Zinssatz deshalb nicht angepasst, weil ohnehin von untergeordneter Bedeutung und so der Periodenvergleich nicht beeinträchtigt würde. • Oder der Zinssatz kann problemlos angepasst werden, weil er von untergeordneter Bedeutung ist und damit einen Periodenvergleich auch nur marginal beeinflussen würde. 	<p>Die HAWs setzen bisher keine kalkulatorischen Zinsen an. Hierüber soll laut Fachkonzept erst nach der vollständigen Einführung der KLR an den Hochschulen entschieden werden. Es wird jedoch als sinnvoll erachtet den Zinssatz regelmäßig anzupassen.</p>	

	<p><u>Vorschlag StMF:</u> Eine der Entscheidungsgrundlagen soll auch die Höhe der in Rede stehenden kalkulatorischen Zinsen sein. Bitte füllen Sie hierzu das Tabellenblatt „Zinsen“ im Erhebungsbogen aus (für jede Verwaltung bitte eine separate Zeile verwenden, aber z. B. alle Vermessungsämter gemeinsam in einer Zeile erfassen).</p>		
17e	Kalkulatorische Zinsen auf Umlaufvermögen (Nr. 5.3, Seite 50, letzter Absatz, des KLR-Rahmenkonzeptes)		
	<p><u>Bisherige Formulierung im KLR-Rahmenkonzept:</u> <i>„Auf den Ansatz kalkulatorischer Zinsen für das im Umlaufvermögen gebundene Kapital sollte nur verzichtet werden, wenn der Anteil des Umlaufvermögens am gesamten Vermögen der Behörde als gering einzustufen ist.“</i></p> <p><u>Vorschlag StMF:</u> Anpassung der Regelung an die Praxis. Zinsen auf Umlaufvermögen werden aktuell nicht erfasst und fallen bei typischen Verwaltungshaushalten entweder gar nicht an oder sind von untergeordneter Bedeutung.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag:</u> <i>„Kalkulatorische Zinsen für das im Umlaufvermögen gebundene Kapital sollten nur berücksichtigt werden, wenn diese gemessen am Verhältnis Umlaufvermögen zum Gesamtvermögen von Bedeutung sind.“</i></p>		
18	Überlegungen zur aufbauorganisatorischen Gesamtkonzeption der KLR und des Controlling (Nr. 11.3 des KLR-Rahmenkonzeptes)		
18a	<p><u>Vorschlag StMI:</u> Das KLR-Rahmenkonzept endet bei dem Punkt „Überlegungen zur aufbauorganisatorischen Gesamtkonzeption der KLR und des Controlling“. Hier sollten jedoch bereits weitergehende Hinweise und Empfehlungen für den Aufbau des Controllings (ggf. unter Einbeziehung bzw. Verweis auf das Rahmenkonzept zum Einsatz neuer Steuerungselemente in der bayerischen Staatsverwaltung) erfolgen. Der ORH hat im Ergebnis zu Recht beanstandet, dass die entsprechende Vernetzung der KLR mit dem Controlling nicht ausreichend ist.</p>		
18b	<p><u>Vorschlag StMF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungsvorschlag für Nr. 1 Ziele der KLR (Seite 7 des KLR-Rahmenkonzeptes): „Ihre volle Wirksamkeit erreicht die KLR nur, wenn sie in ein Controlling-System eingebunden wird (vgl. Rahmenkonzept zum Einsatz neuer Steu- 		

	erungselemente in der bayerischen Staatsverwaltung).“		
18c	<ul style="list-style-type: none">• Nr. 11.3 (Überlegungen zur aufbauorganisatorischen Gesamtkonzeption der KLR und des Controlling) soll unverändert bleiben, da es hier nur um den Organisationsaufbau und -ablauf geht.		
18d	<ul style="list-style-type: none">• Die Ressorts werden gebeten mitzuteilen, ob noch für weitere Stellen des KLR-Rahmenkonzeptes ein Bedarf für einen Querverweis auf das Rahmenkonzept zum Einsatz neuer Steuerungselemente in der bayerischen Staatsverwaltung“ gesehen wird oder ob noch ähnlich gelagerte Wünschen hierzu bestehen.• Ein weiteres „Aufblähen“ des KLR-Rahmenkonzeptes, insbesondere Wiederholungen aus dem „Rahmenkonzept zum Einsatz neuer Steuerungselemente in der bayerischen Staatsverwaltung“ sollten nach Ansicht des StMF jedoch vermieden werden.		

KLR-Rahmenkonzept - Fortschreibung

Zu folgenden Punkten sollen der Fortschreibungsbedarf bzw. die Auswirkungen einer möglichen Fortschreibung ermittelt werden.

Langzeitkranke (Nr. 2.2.5 des KLR-Rahmenkonzeptes)

	Art der Personalkosten		Art der Erfassung der Personalkosten		Art der Abgrenzung Langzeitkranke			
	Verwendung von Personaldurchschnittskosten	Verwendung von Personalistkosten	HR-Integration wird verwendet	Buchung mittels Excel-Tabellen	Beamte: Zeitraum, nach dem eine Abgrenzung vorgenommen wird	Beamte: Technik der Abgrenzung	Arbeitnehmer: Zeitraum, nach dem eine Abgrenzung vorgenommen wird	Arbeitnehmer: Technik der Abgrenzung
Verwaltung								
Ausföhlhilfe	(falls zutreffend, bitte ankreuzen)	(falls zutreffend, bitte ankreuzen)	(falls zutreffend, bitte ankreuzen)	(falls zutreffend, bitte ankreuzen)	(Angabe des Zeitraums in Wochen oder Monaten)	z. B. "Buchung mit den Personaldurchschnittskosten auf einer Abgrenzungskostenstelle (z. B. Sammelkostenstelle)"	(Angabe des Zeitraums in Wochen oder Monaten)	z. B. "Buchung mit den Personaldurchschnittskosten auf einer Abgrenzungskostenstelle (z. B. Sammelkostenstelle)"
		x	x		gar nicht			

Haltung zum weiteren Vorgehen:

1. Bei der Rechnung mit Personaldurchschnittskosten:

1a) **Beamte** sollten künftige nach ... Wochen / Monaten abgegrenzt werden:

(z. B. "6 Monate", "3 Monate", "6 Wochen", "gar nicht")

1b) **Arbeitnehmer** sollten künftige nach ... Wochen / Monaten abgegrenzt werden:

(z. B. "6 Monate", "3 Monate", "6 Wochen", "gar nicht")

2. Bei der Rechnung mit Personalistkosten:

2a) **Beamte** sollten künftige nach ... Wochen / Monaten abgegrenzt werden:

(z. B. "6 Monate", "3 Monate", "6 Wochen", "gar nicht")

2b) **Arbeitnehmer** sollten künftige nach ... Wochen / Monaten abgegrenzt werden:

(z. B. "6 Monate", "3 Monate", "6 Wochen", "gar nicht")

KLR-Rahmenkonzept - Fortschreibung

Zu folgenden Punkten sollen der Fortschreibungsbedarf bzw. die Auswirkungen einer möglichen Fortschreibung ermittelt werden.

Verfügungsmittel (Kontenplan - Gruppe 529)

	KLR-wirksam (aktuell vorhandene Kostenarten: 686 00 200 686 00 251 686 00 252 686 08 102)		Nicht KLR-wirksam (aktuell vorhandene Kostenarten: 692 00 210)	
Verwaltung	Volumen	Verhältnis	Volumen	Verhältnis
Ausfüllhilfe	(Bitte Betrag für 2010 in € angeben)	(Spalte B / Gesamtkosten der Verwaltung 2010)	(Bitte Betrag für 2010 in € angeben)	(Spalte D / KLR-wirksame Gesamtkosten der Verwaltung 2010)
alle FHs	33.700.-			

Haltung zum weiteren Vorgehen:

(je nach Entscheidung bitte ankreuzen)

Ausgaben der Gruppe 529 sollten künftig

- KLR-wirksam erfasst werden

- als neutraler Aufwand (nicht KLR-wirksam) abgegrenzt werden

KLR-Rahmenkonzept - Fortschreibung

Zu folgenden Punkten sollen der Fortschreibungsbedarf bzw. die Auswirkungen einer möglichen Fortschreibung ermittelt werden.

Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen (Kontenplan - Gruppe 453; ggf. 525, 527)

	KLR-wirksam (aktuell vorhandene Kostenarten: 531 00 100 531 00 200 - 205 531 00 250 531 00 300 560 80 100)		Nicht KLR-wirksam (ggf. abgegrenzte Buchung)	
Verwaltung	Volumen	Verhältnis	Volumen	Verhältnis
Ausfüllhilfe	(Bitte Betrag für 2010 in € angeben)	(Spalte B / Gesamtkosten der Verwaltung 2010)	(Bitte Betrag für 2010 in € angeben)	(Spalte D / KLR-wirksame Gesamtkosten der Verwaltung 2010)
alle FH's	377.690,58 €			

Haltung zum weiteren Vorgehen:

(je nach Entscheidung bitte ankreuzen)

Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen sollten künftig

- KLR-wirksam erfasst werden

- auf der Kostenstelle des Empfängers

- als Gemeinkosten der Produktgruppe 1.2 „Personal“

- auf andere Art (bitte angeben)

- als neutraler Aufwand (nicht KLR-wirksam) abgegrenzt werden

KLR-Rahmenkonzept - Fortschreibung

Zu folgenden Punkten sollen der Fortschreibungsbedarf bzw. die Auswirkungen einer möglichen Fortschreibung ermittelt werden.

Kalkulatorische Zinsen

	KLR-wirksam (aktuell vorhandene Kostenarten: 70100100)		Nicht KLR-wirksam (ggf. abgegrenzte Buchung)	
	Volumen	Verhältnis	Volumen	Verhältnis
Verwaltung				
Ausfüllhilfe	(Bitte Betrag für 2010 in € angeben)	(Spalte B / Gesamtkosten der Verwaltung 2010)	(Bitte Betrag für 2010 in € angeben)	(Spalte D / KLR-wirksame Gesamtkosten der Verwaltung 2010)
bisher nicht erfasst				

Haltung zum weiteren Vorgehen:

(je nach Entscheidung bitte ankreuzen)

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen sollte

- der bisherige Zinssatz von 6,5 % beibehalten werden

- der Zinssatz angepasst werden (aktuell ca. 3 %)